



# **Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg**

2020, Nr. 07

04. Mai 2020

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung und des Qualitätssicherungskonzepts der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren**

**vom 4. Mai 2020**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 Satz 1, 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10, 45 Absatz 6 Satz 8 bis 11, 48 Absatz 1 Satz 4, 51 Absatz 7 Satz 2 und 51 b Absatz 1 Satz 2f und Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg in seiner Sitzung am 10. Februar 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28. April 2020, Aktenzeichen 43-7635.523-10/18/7 seine Zustimmung gemäß § 51b Absatz 1 Satz 2 LHG erteilt.

### **Artikel 1**

Die Satzung und das Qualitätssicherungskonzept der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren in der Fassung vom 3. Januar 2019 werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:  
„Im Berufungsverfahren sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen; wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen. Bewerberinnen und Bewerber auf eine Tenure-Track-Professur sollen nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein.“
2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird „auswärtige“ ersetzt durch „international ausgewiesene“ und der folgende Satz 3 angehängt:  
„Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind ausländische Gutachterinnen und Gutachter am Evaluierungsverfahren zu beteiligen.“
3. In § 7 Satz 2 Nr. 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Der Berufungsvorschlag wird der Fakultät und dem Senat zur Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme weitergeleitet.“
4. In § 7 Satz 2 Nr. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Gremien und Organe der Hochschule sind an das Evaluierungsergebnis gebunden und auf die Prüfung von Rechts- oder Verfahrensfehlern beschränkt.“

## **Artikel 2**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sowie Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung berufen worden sind, gilt die „Satzung und Qualitätssicherungskonzept der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren“ in der Fassung vom 3. Januar 2019.

Freiburg, den 04.05.2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor